

09. Dezember 2008/fb09

## Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Entfernungspauschale

Das Bundesverfassungsgericht hat am 09.12.2008 die ab 2007 geltende Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für verfassungswidrig erklärt. Damit ist rückwirkend ab 2007 wieder die „alte“ Pauschale ab dem ersten Entfernungskilometer anzuwenden. Die Bundesregierung beabsichtigt, dieses Urteil für die Jahre 2007 bis 2009 voll inhaltlich umzusetzen, erst für 2010 wird - auch vor dem Hintergrund der nach wie vor gebotenen Haushaltskonsolidierung - eine gesetzliche Neuregelung erwogen.

Diejenigen, die für das Jahr 2007 eine Einkommensteuererklärung abgegeben und den Abzug der Entfernungspauschale wie Werbungskosten beantragt haben, brauchen nicht selbst tätig zu werden. Da die Steuerbescheide insoweit vorläufig ergangen sind, werden die Finanzämter in absehbarer Zeit eine Korrektur und eine entsprechende Erstattung vornehmen. Angesichts von zu leistenden Vorarbeiten und der Vielzahl der zu korrigierenden Fälle bittet die Steuerverwaltung jedoch darum, vorerst von Einzelanfragen abzusehen. Im Übrigen werden in den nächsten Tagen noch Bescheide zugestellt werden, die vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstellt wurden und deren Versand nicht mehr aufgehalten werden kann. Auch diese werden selbstverständlich automatisch korrigiert werden.

Wer allerdings in seiner Einkommensteuererklärung 2007 noch keine Angaben zur Entfernungspauschale gemacht oder für 2007 noch keine Steuererklärung abgegeben hat, kann diese Angaben nachholen bzw. eine Erklärung abgeben.

### Rückfragen:

Pressestelle der Finanzbehörde, Daniel Stricker  
Telefon (040) 428 23 - 1662, Telefax (040) 4279 23 - 556  
E-Mail: [daniel.stricker@fb.hamburg.de](mailto:daniel.stricker@fb.hamburg.de)